

BEGRÜNDUNG

ZUR

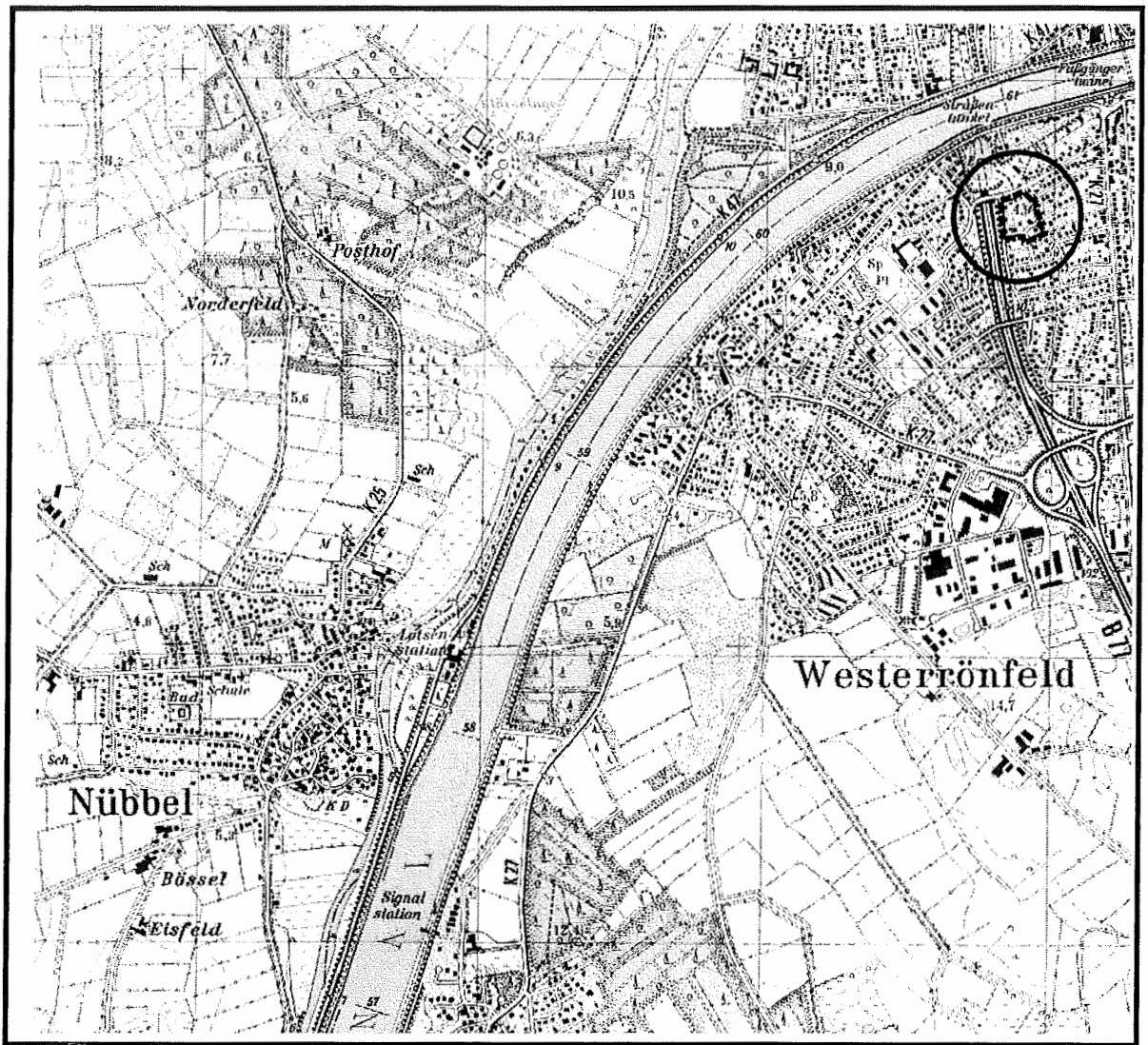
SATZUNG

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN Nr. 30

DER

**GEMEINDE WESTERRÖNFELD
KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE**



**Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30
der Gemeinde Westerrönfeld
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Verfahrensstand nach BauGB

§4(1)



§4(2)



§3(2)



§4a(3)



§10



Inhaltsverzeichnis

Stand: 28.08.2014

Anlagen	1
1) Berichtigung des Flächennutzungsplanes	1
1. Planungsgrundlagen, beschleunigtes Verfahren	2
1.1 Gebietsentwicklungsplanung	2
1.2 Flächennutzungsplanung	3
1.3 Landschaftsplanung	4
1.4 Beschleunigtes Verfahren	4
2. Geltungsbereich und Bestandsbeschreibung	4
3. Allgemeines Planungsziel	5
4. Einzelheiten der Planung	6
4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	6
4.2 Erschließung	11
4.3 Immissionsschutz	11
4.4 Örtliche Bauvorschriften	12
4.5 Landschaftspflege	12
5. Denkmalschutz	13
6. Ver- und Entsorgung, Altablagerungen	15
7. Bodenordnende Maßnahmen und Finanzierung	16

Anlagen

- 1) Berichtigung des Flächennutzungsplanes
- 2) Schalltechnische Untersuchung von Lärm Consult mit Datum vom 10. Mai 2013

1. Planungsgrundlagen, beschleunigtes Verfahren

1.1 Gebietsentwicklungsplanung

Die Gemeinde Westerrönfeld liegt nach dem neuen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein im Stadtumlandbereich des Mittelzentrums Rendsburg. Nach dem Regionalplan für den Planungsraum III hat die Gemeinde Westerrönfeld eine planerische Wohnfunktion sowie Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen. Entsprechend der Ziffern 2.5 Abs. 5 und 2.9 des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 können Gemeinden auf der Basis interkommunaler Vereinbarungen den Umfang von gewerblichen und wohnbaulichen Flächenentwicklungen festlegen. Diese Vereinbarungen hat die Gebietsentwicklungsplanung Rendsburg (jetzt Entwicklungsagentur) mit Unterzeichnung der entsprechenden Verträge getroffen. Die planerischen Funktionen der Gemeinde Westerrönfeld bzw. die hier zugrunde liegenden Standortfaktoren sind im Rahmen der Entwicklungsplanerstellung und seiner Fortschreibung berücksichtigt worden.

Die Gemeinde Westerrönfeld ist Mitglied der Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg. Im Jahr 2006 haben die Mitglieder der Gebietsentwicklungsplanung einen Entwicklungsplan unterzeichnet, der die regional abgestimmten Potentiale für die wohnbauliche und gewerbliche Flächenentwicklung in drei zeitlichen Prioritäten enthält. Aufgrund der demographischen Veränderungen, die mit einer Reduzierung des Wohnungsneubaubedarfs sowie einer veränderten Nachfragestruktur einhergeht, wurde eine turnusmäßige Überprüfung und erste Fortschreibung des Entwicklungsplanes erarbeitet.

Gemäß der Potentialkarte über die Innenentwicklungspotentiale der Gebietsentwicklungsplanung sind für das jetzige Plangebiet zwei verschiedene Potentialkategorien vorgesehen. Der hintere Bereich des Grundstückes Jakob-Rohwer-Straße 34 (gelegen an der Straße Am Tunnel, hinter dem Trafohäuschen) sowie die unbebauten Flächen der Grundstücke Jakob-Rohwer-Straße 19 und 26 sowie Meesdiek 1 sind in die Kategorie B „Potentialflächen mit Baurecht und erkennbaren Realisierungshemmnissen“ eingestuft. Die rückwärtigen, hinter liegenden Gartenflächen der drei Grundstücke Meesdiek 3 - 7 gehören in die Kategorie C „Potentialflächen mit Planungserfordernis bzw. Planungsempfehlung“.

Das Innenentwicklungskataster der Gebietsentwicklungsplanung sieht also auch eine Nachverdichtung des fraglichen Wohnbaubereichs der Gemeinde Westerrönfeld vor. Dabei soll ein Kompromiss zwischen einer Nutzung der rückwärtigen großen Grund-

stücksbereiche und einer überhöhten Innenentwicklung gefunden werden. Dies ist durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes Nr. 30 jetzt geschehen. Die Gebietsentwicklungsplanung hebt dabei insbesondere auf die Einhaltung einer gewissen Grundstücksmindestgröße ab, um eine zu starke Verdichtung der Innenbebauung zu verhindern, die sich den baulichen Gegebenheiten von Westerrönnfeld nicht anpassen würden.

Bei der nun zur Überplanung anstehenden Fläche handelt es sich um eine Bauleitplanung zur Innenentwicklung, weshalb auch ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden kann. Laut Vorgaben in den Verträgen der Gebietsentwicklungsplanung fallen Bebauungspläne der Innenentwicklung aber weder unter die Abstimmungsverpflichtung mit den Umlandgemeinden noch unter die Vorgaben der Prioritätsliste der Gebietsentwicklungsplanung. Diese Flächen sind allerdings trotzdem dort, wie oben bereits näher dargelegt, enthalten. Der Realisierung dieser Bebauungsplanung stehen daher keine übergeordneten, raumordnerischen Planungen entgegen.

1.2 Flächennutzungsplanung

Für das Gemeindegebiet gilt noch der Flächennutzungsplan, den der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene im Jahre 1962 genehmigt hat und zu dem zwischenzeitlich 15 Änderungen rechtswirksam geworden sind. Dieser Bauleitplan weist das Plangebiet größtenteils als Wohnbaubereich aus. Entlang der Verkehrsfläche der Tunnelzufahrt ist aber ein breiter Freihaltebereich dargestellt, der eine Bebauung verhindern würde. Um nunmehr dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB Genüge zu tun, wird diese alte Flächennutzungsplanung durch eine 16. Änderung als Berichtigung im Rahmen dieses Aufstellungsverfahrens geändert. Auf die Anlage 1 dieser Begründung, in der diese 16. Änderung als Berichtigung dargestellt ist, wird dazu verwiesen. Dieses Verfahren ist möglich, da ein Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne eigenständige Flächennutzungsplanänderung durchgeführt werden kann. Vergleiche § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass die Gemeindevertretung bereits vor einiger Zeit beschlossen hat, einen neuen Flächennutzungsplan aufzustellen, um die geänderten städtebaulichen Planungsvoraussetzungen für Westerrönnfeld zu manifestieren und die landschaftspflegerischen Vorgaben einzuarbeiten. Diese neue Flächennutzungsplanung wird in Kürze in Angriff genommen werden. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 30 werden dann dort einfließen. Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird damit dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB gerecht werden.

1.3 Landschaftsplanung

Auch der festgestellte Landschaftsplan der Gemeinde Westerrönnfeld sieht für den jetzigen Planbereich Wohnnutzung vor, wie es bei der Aufstellung des Landschaftsplanes auch den tatsächlichen Gegebenheiten in der Örtlichkeit entsprach. Grünordnerische oder landschaftspflegerische Planungen und Belange stehen daher der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 grundsätzlich nicht entgegen.

1.4 Beschleunigtes Verfahren

Da es sich bei dem Bebauungsplan Nr. 30 um einen Bauleitplan der Innenentwicklung handelt, weil eine Nachverdichtung bereits bebauter Grundstücke im Innenbereich erfolgen soll, ist eine Aufstellung gemäß § 13a BauGB in einem sog. beschleunigten Verfahren möglich. Eine gesonderte Änderung des alten Flächennutzungsplanes und die Erstellung eines Umweltberichtes werden dabei z.B. nicht notwendig. Auf die Ziffern 1.2 und 4.5 sowie die Anlage 1 dieser Begründung wird dazu verwiesen.

Um die Meinung der Grundstückseigentümer zu erfahren, hat die Gemeinde Westerrönnfeld trotzdem eine frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer abendlichen Eigentümerunterrichtung vorgenommen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 30 richten sich größtenteils nach dem dort ermittelten Meinungsbild.

2. Geltungsbereich und Bestandsbeschreibung

Die Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 30 kann dem dieser Begründung vorausgehenden Übersichtsplan entnommen werden. Das Gebiet ist wie folgt abgegrenzt:

- im Süden vom jüdischen Friedhof an der Jakob-Rohwer-Straße, dem Westpreußenweg und der Privatstraße „Am Judenfriedhof“.
- im Osten durch die Westgrenze des Grundstückes Jakob-Rohwer-Straße 17a (Flurstück 41/45) und den Westgrenzen der Grundstücke Jakob-Rohwer-Straße 20 (Flurstück 41/48) und Pahlstraße 21 (Flurstück 528/39) sowie vom nördlichen Teilstück der Pahlstraße
- im Norden durch die Straße „Meesdiek“
- im Westen durch die Straße „Am Tunnel“

Das Plangebiet liegt mitten in der Gemeinde Westerrönnfeld östlich des Zufahrtsbereiches der Bundesstraße 77 zum Tunnel unter dem Nord-Ostsee-Kanal. Die Straßenfläche liegt hier schon sehr tief in einer steilen Böschung, auf der oben noch eine Lärmschutzwand errichtet worden ist. Das aufgelockerte Wohngebiet wird von dieser überörtlichen Hauptverkehrsstraße noch durch weitere Grünbereiche und die Straße „Am Tunnel“ getrennt.

Nördlich des Plangebietes beginnt die Grünfläche, in der das öffentliche Freibad der Gemeinde Westerrönnfeld liegt. Ansonsten wird das Areal von Einfamilienhausbebauung in aufgelockerter Bauweise mit teilweise größeren Hausgärten umgeben. Überörtliche Hauptverkehrsstraßen berühren das Plangebiet außer der zum Tunnel führenden Bundesstraße 77 im Straßentrog westlich des Plangebietes nicht.

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt 15.270 m², die sich in 12.645 m² Wohnbaufläche, 2.380 m² Straßenfläche und 245 m² für Versorgungsanlagen aufteilen.

Der Geltungsbereich ist mit Einfamilienhäusern auf teilweise sehr großen Grundstücken bebaut. Im Süden schließt sich die Grünfläche des ehemaligen Judenfriedhofes an.

3. Allgemeines Planungsziel

Durch die bereits erwähnte Gebietsentwicklungsplanung wird der Gemeinde Westerrönnfeld eine Erweiterung der Wohnbauflächenpotentiale vorgegeben. Bedingt durch tatsächliche Bauanträge und Bauplanungsabsichten wird jetzt eine Überplanung dieses Gemeindegebietes notwendig, um eine städtebauliche Ordnung zu erreichen, die den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort entspricht und eine angemessene Innenverdichtung ermöglicht. Dabei sollen die baucharakteristischen Vorgaben durch die vorhandene Bebauung des Umfeldes aufgegriffen und fortgesetzt werden. Der innere Bereich soll als Grünareal erhalten bleiben und nicht insgesamt vollständig zugebaut werden können. Für die Gemeinde Westerrönnfeld ist es charakteristisch, dass größere grüne Innenbereiche vorhanden sind.

Gleichwohl ist aber eine Verdichtung der Bebauung gegenüber dem jetzigen Zustand schon deshalb anzustreben, um dem im § 1a BauGB niedergelegten „Grundsatz vom sparsamen Umgang mit Grund und Boden“ gerecht zu werden. Durch eine Steigerung der Innenverdichtungspotentiale soll verhindert werden, dass Außenbereichsflächen für neue Wohnbebauung genutzt werden müssen. Die jetzigen Bebauungsplanfestsetzungen

stellen also einen Kompromiss zwischen einer Verdichtung des Innenbereichs und einer Erhaltung der aufgelockerten städtebaulichen Grundkonzeption durch die vorhandenen Bebauungsvorgaben dar. Die ermöglichte Innenverdichtung ist auch den jeweiligen Nachbargrundstücken zumutbar. Es werden attraktive Wohnbaugrundstücke entstehen, die auch familientechnisch von den Grundstückseigentümern gut genutzt werden können. Es entsteht eine ausgewogene, städtebaulich maßvolle Lösung der benötigten weiteren Bauflächen im innerörtlichen Bereich von Westerrönnfeld.

Für eine weitere starke Nachverdichtung wären die Grundstücke im Plangebiet zu klein. Bei weiteren Teilungen für noch mehr Wohneinheiten würden zu kleine Grundstücke entstehen, die den Bebauungscharakteristiken von Westerrönnfeld nicht entsprechen. Auch in der Gebietsentwicklungsplanung wird darauf hingewiesen, dass allerdings nicht näher definierte Grundstücksmindestgrößen für Westerrönnfeld einzuhalten sind, auch dann, wenn eine Nachverdichtung eingeräumt wird.

Bei den Planungen muss aber bedacht werden, dass eine Realisierung der Neubaumöglichkeiten durch die Grundstückseigentümer einzeln und getrennt auf den jeweiligen Grundstücken möglich bleibt. Es gibt keinen Investor, der z.B. eine Gesamtrealisierung anstreben würde. Eine individuelle Möglichkeit zur Umsetzung der Planungsabsichten muss gegeben sein. Die vorgenommenen Festsetzungen des Bebauungsplanes folgen diesen Grundgedanken.

4. Einzelheiten der Planung

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Plangebiet stellt sich als Kleinsiedlungsgebiet aus den 50iger Jahren des 20. Jahrhunderts dar. Es sind große Grundstücke mit langen Hausgärten und kleinen Gebäuden vorhanden. Die Gebäude sind größtenteils zwischenzeitlich allerdings saniert und ausgebaut worden. Sie wurden für heutige Wohnzwecke eingerichtet. Die Vergrößerung erfolgte meistens durch Anbauten nach hinten oder durch Ausbauten der Dachgeschosse mit Gauben. Insgesamt macht das Gebiet aber noch einen geschlossenen Eindruck eines ehemaligen Kleinsiedlungsgebietes eines kleineren Ortes wie Westerrönnfeld. Es ist nur Einzelhausbebauung mit jeweils einer Wohneinheit vorhanden.

Eine Ausnahme bildet das zurzeit in Bau befindliche Gebäude Jakob-Rohwer-Straße 26. Hier wird an das alte kleine Gebäude ein nochmals genauso großer Baukörper rechtwinklig angebaut, der zweigeschossig ist. Alle übrigen Gebäude des Plangebietes

und der Umgebung sind eingeschossig. Die Firsthöhe des Neubaus entspricht allerdings ebenfalls den umgebenden Gebäudehöhen. Ein Grund für die Aufstellung des Bebauungsplans ist es, überzogene Baugenehmigungen für noch größere Gebäude, die sich nach Auffassung der Gemeinde nicht in die Bebauungscharakteristik der Umgebung einfügen, in Zukunft zu verhindern. Dies kann nicht über die Vorschriften des § 34 BauGB sondern nur über die Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgen.

Das Plangebiet wird insgesamt als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, was den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort entspricht. Auch die umgebenden Ortsbereiche im Norden, Osten und Süden sind entsprechend baurechtlich einzustufen. Kleinsiedlungsgebiete mit z.B. Kleinstierställen und großen Nutzgärten sind dagegen nicht mehr zeitgemäß und sollen daher auch nicht mehr ausgewiesen werden.

Die Festsetzungen berücksichtigen die Vorgaben aus der Potentialkarte für die Innenentwicklungspotentiale der Gebietsentwicklungsplanung, (vergleiche Ziffer 1.1 dieser Begründung.) Die Übernahme der Gebietsentwicklungsplanung bedeutet aber auch, dass keine starke Innenverdichtung erfolgen soll, weshalb eine größere Ausweisung von zusätzlichen Bauflächen im inneren Plangebiet nicht erfolgt ist.

Das Maß der baulichen Nutzung wird aus den nachfolgenden Gründen sehr unterschiedlich festgesetzt:

Gemäß den Vorgaben der Gebietsentwicklungsplanung und der Innenpotentialkarte wird für die Grundstücke Meesdiek 3, 5 und 7 im Nordwesten des Plangebietes eine eingeschossige Einzelhausfestsetzung mit offener Bauweise aber einer Grundflächenzahl von 0,30 und erweiterten Bauflächen für die hinter liegenden Grundstücksteile festgesetzt. Hier ermöglicht die Ausweisung die Errichtung zusätzlicher Einzelhäuser auf den hinteren Grundstücksteilen, wie dies in der Gebietsentwicklungsplanung vorgesehen ist. Da die Grundstücke insgesamt auch groß genug sind, um trotz Teilung noch die Grundstücksmindestgröße von 500 m² für die verbliebenen restlichen Grundstücke einzuhalten, ist diese Ausweisung der erweiterten Bauflächen für die rückwärtigen Bereiche möglich. Es bedarf dazu aber einer Grundflächenzahl von 0,30, da ansonsten keine weiteren Einzelhäuser in vernünftigem Ausmaß auf den hinter liegenden Grundstücksteilen errichtet werden könnten.

Um für diesen Teil des Bebauungsplanes aber eine zu verdichtete Bebauung zu verhindern, die sowohl dem Grundsatz der Erhaltung des grünen Innenbereiches als auch dem Nachbarschutz nicht gerecht werden würde, wird nur eine Einzelhausbebauung mit

eingeschossiger Bauweise zugelassen, bei der durch textliche Festsetzung geregelt ist, dass die zulässigen zwei Wohneinheiten sehr unterschiedlich groß sein müssen. Die zweite Wohneinheit darf in dem jeweiligen Einzelhaus nur untergeordneten Charakter haben. Hier können z.B. zu pflegende Familienmitglieder untergebracht werden. Es muss aber verhindert werden, dass jeweils ein Doppelhaus im rückwärtigen Bereich entstehen kann, das zwar grundstückstechnisch nicht geteilt werden kann, von den Ausmaßen her aber einem Doppelhaus entsprechen würde.

Für die Grundstücke Jakob-Rohwer-Straße 20 – 24, also für die Baufelder im Osten des Plangebietes, wird ein erweitertes Baufeld ausgewiesen. Ansonsten wird aber nur eine eingeschossige Einzelhausbebauung mit einer Grundflächenzahl von 0,25 zugelassen. Die Grundstücke sind zu klein, um die Errichtung eines weiteren zusätzlichen Einzelhauses oder sogar eines Doppelhauses zu ermöglichen. Das würde die Bebauung an dieser Stelle zu sehr verdichten. Die jetzigen Festsetzungen ermöglichen aber größere Erweiterungsbauten an den bestehenden Gebäuden. Für diese drei Grundstücke gilt auch nicht die einschränkende Größenfestsetzung für die zweite Wohneinheit im Einzelhaus. In diesem Bereich können Einzelhäuser mit zwei größtmäßig nicht begrenzten Wohneinheiten eingerichtet werden. So wird auch für diese drei Grundstücke eine gewisse Erweiterungsmöglichkeit eingeräumt und eine annähernde Gleichbehandlung mit den anderen Grundstücken und deren Festsetzungen ist gegeben. Da diese Grundstücke wesentlich kleiner sind, als die, für die eine rückwärtige Bebauung zugelassen werden kann, können nicht dieselben Festsetzungen auf allen Grundstücken getroffen werden.

In dem nordöstlichen Baubereich bildet das Grundstück Meesdiek 1 hinsichtlich der Größe der zulässigen zweiten Wohneinheit im Einzelhaus und der Grundflächenzahl von 0,30 wiederum eine Ausnahme. Da dieses Grundstück groß genug ist, um ein zweites Einzelhaus neben das vorhandene Gebäude zu setzen, muss auch hier verhindert werden, dass tatsächlich zwei Doppelhäuser entstehen könnten, die zwar nicht auf geteilten Grundstücken errichtet werden könnten, aber von der größentechnischen Auswirkungen her so einzustufen wären. Deshalb gilt auch für dieses Grundstück die textliche Festsetzung hinsichtlich der untergeordneten Größe der zulässigen zweiten Wohneinheit im Einzelhaus. Die etwas erhöhte Grundflächenzahl ist notwendig, damit auch tatsächlich ein weiteres Einzelhaus auf dem Grundstück entstehen kann, dass wohnungstechnisch nicht zu klein ausfällt und heutigen Anforderungen an Wohnverhältnisse gerecht werden kann.

Auch die Baugrundstücke 5 und 6 (Jakob-Rohwer-Straße 19 und 26) bedürfen einer gesonderten Regelung. Beide Grundstücke sind groß genug, um hier noch ein

zusätzliches Einzelhaus auch bei Einhaltung der Grundstücksmindestgröße von 500 m² je Haus errichten zu können. Natürlich muss dann hier wieder die größeneinschränkende Festsetzung hinsichtlich der zweiten zulässigen Wohneinheit gelten. Das Grundstück des Baufeldes 5 erhält abweichend von den Festsetzungen für die Grundstücke im nördlichen Teil des Bebauungsplangebiets aber eine zulässige Zweigeschossigkeit, da das dort vorhandene Gebäude vor kurzer Zeit erst mit Baugenehmigung entsprechend so errichtet worden ist. Es soll als neues Gebäude nicht nur Bestandsschutz haben. Die Grundflächenzahl muss daher auch 0,30 betragen.

Auf dem Baufeld 6 des Grundstückes Jakob-Rohwer-Straße 19 wird die Zulässigkeit einer Zweigeschossigkeit ebenfalls eingeräumt, so dass an der dreiarmligen Kreuzung, die die Jakob-Rohwer-Straße hier bildet, durch die zwei zweigeschossigen Gebäude eine Art architektonisches Tor entstehen wird. Die Zweigeschossigkeit kann hier schon deshalb eingeräumt werden, weil das gegenüberliegende Gebäude sie tatsächlich schon aufweist. Da das Grundstück Jakob-Rohwer-Straße 19 relativ klein ist, muss hier außerdem eine Grundflächenzahl von 0,30 zugelassen werden, damit ein zweites Einzelhaus auf der vorhandenen Freifläche errichtet werden kann.

Für die Grundstücke in der Südwestecke des Plangebietes (Jakob-Rohwer-Straße 28 – 34) müssen, da die Grundstücke sehr unterschiedlich groß sind, auch unterschiedliche Festsetzungen getroffen werden. Die jeweiligen Eckgrundstücke dieses Baubereiches Jakob-Rohwer-Straße 28 und 34 sind größer als die beiden mittleren Grundstücke Jakob-Rohwer-Straße 30 und 32, weshalb für die zwei äußeren Grundstücke eine Einzel- und Doppelhausbebauung zugelassen werden kann, die dann auch zweigeschossig sein darf, damit wohnungstechnisch gut nutzbare Doppelhaushälften entstehen können. Die Grundflächenzahl soll aber bei 0,25 verbleiben, damit verhindert wird, dass zu große Doppelhausgebäude entstehen können. Für diese beiden Grundstücke wird durch die Zulässigkeit einer Doppelhausbebauung der Nachteil einer nicht möglichen zusätzlichen rückwärtigen Bebauung im inneren Bereich kompensiert, wie sie die Grundstücke Meesdick 3 – 7 erhalten haben.

Für die mittleren Grundstücke kann aufgrund deren geringeren Größe keine Doppelhausbebauung zugelassen werden. Hier sind nur Einzelhäuser mit offener aber zweigeschossiger Bauweise und einer Grundflächenzahl von 0,25 zugelassen. Dies festgesetzte Maß der baulichen Nutzung ermöglicht aber erhebliche Erweiterungsbauten der vorhandenen Baukörper. Für diese Grundstücke gilt ebenfalls nicht die größenmäßige Einschränkung der zulässigen zweiten Wohneinheit pro Einzelhaus. Es können also zwei

große Wohneinheiten in den vorhandenen Gebäuden durch Erweiterung, z.B. durch Anbauten im rückwärtigen Bereich, geschaffen werden.

Selbstverständlich wird für keinen Teil des Plangebietes eine Reihenhausbauung ermöglicht, da diese vollkommen untypisch wäre und der vorhandenen Bauungscharakteristik widerspräche.

Um sicherzustellen, dass keine zu intensive Nachverdichtung entstehen kann und auch Grünbereiche auf den Grundstücken erhalten bleiben, wird eine Grundstücksmindestgröße von 500 m² vorgeschrieben. Dies entspricht einer typischen Bauungscharakteristik für Westerrönfeld und insbesondere für diesen Teil des Ortes.

Es sei noch kurz darauf hingewiesen, dass die Festsetzung von maximalen Wohneinheitenzahlen auch verhindert, dass größere Mietwohnungsensembles entstehen, die die Charakteristik des Ortsteiles sprengen und auch die Wohnruhe erheblich stören würden. Mietwohnungsgebäude sind baurechtlich Einzelhäuser. Auch dies folgt natürlich wieder der Planungsüberlegung keine zu verdichtete Bauung zu erreichen. Die zwei Wohneinheiten in den Einzelhäusern sollen insbesondere aus familiären Gründen errichtet werden können. So ist z.B. an die Aufnahme von pflegebedürftigen Familienmitgliedern oder die Unterbringung von eigenen Kindern gedacht.

Um eine für den Ortsteil von Westerrönfeld uncharakteristische hohe Bauung zu verhindern, die auch bei einer Eingeschossigkeit entstehen könnte, wird eine maximale Firsthöhe von 9,50 m über Straßenniveau vorgegeben. Diese entspricht den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort. Bei einer Ermittlung der vorhandenen Gebäudehöhen hat sich herausgestellt, dass die maximale Höhe der vorhandenen Gebäude eben diese 9,50 m sind, die allerdings nur von einem Gebäude erreicht wird. Die meisten Häuser haben eine Höhe zwischen 8,50 und 9,00 m. So wird auch die teilweise Zulässigkeit einer Zweigeschossigkeit auf ein ortsverträgliches Maß begrenzt, denn auch für sie gilt diese maximale Firsthöhe. Die zweigeschossigen Gebäude werden sich also nur durch die Intensität des Dachgeschossausbaus von den eingeschossigen Bauten unterscheiden. Dies ist von außen meistens gar nicht sichtbar, weshalb sich auch die zweigeschossigen Gebäude in die Umgebung einfügen werden.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung sich insgesamt entsprechenden Vorgaben durch andere Bauungspläne in der Gemeinde Westerrönfeld anpasst und daher alle Baubereiche für Wohnbauung im Ort gleichbehandelt werden.

4.2 Erschließung

Die vorhandenen Gebäude im Plangebiet sind alle über das ordnungsgemäß ausgebaute innerörtliche Gemeindestraßensystem der Jakob-Rohwer-Straße, des Meesdieks und der Straße Am Tunnel erschlossen. Ein Ausbau des vorhandenen Straßensystems ist nicht vorgesehen. Auch die beiden Fußwegverbindungen sind im Plan dargestellt und bleiben entsprechend in der Örtlichkeit vorhanden.

Die möglichen drei neuen Wohneinheiten auf den rückwärtigen Grundstücksteilen der Flurstücke am Meesdiek können im westlichsten Bereich durch eine Zufahrt über die Straße Am Tunnel hinter dem Gebäude Meesdiek 7 und ansonsten als Pfeifenstilgrundstücke, einmal westlich des Gebäudes Meesdiek 5 und einmal östlich des Gebäudes Meesdiek 3 erschlossen werden. Hier sind ausreichend Grundstücksflächen vorhanden, um jeweils die Pfeifenstilzufahrt in die hinteren Bereiche anlegen zu können.

Die Neubaubereiche auf den Grundstücken Jakob-Rohwer-Straße 19 und 26 können jeweils über die Jakob-Rohwer-Straße direkt erschlossen werden. Eine rückwärtige Bebauung auf dem Grundstück Jakob-Rohwer-Straße 28 muss ebenfalls über eine Pfeifenstilerschließung angebunden werden. Das Grundstück ist aber breit genug dafür. Der Neubaubereich auf dem Grundstück Jakob-Rohwer-Straße 34 wird über die Straße Am Tunnel zu erreichen sein. Die Erschließung aller Baubereiche des Plangebietes kann also ohne die Herstellung neuer öffentlicher Erschließungstichstraßen erfolgen.

4.3 Immissionsschutz

Das Plangebiet liegt unmittelbar östlich der Bundesstraße 77. Es wird nur durch die Straße „Am Tunnel“ und ein breites Straßenbegleitgrün von der Böschung zur Bundesstraße 77 getrennt. Die Bundesstraße wird mit einem Tunnel unter dem Nord-Ostsee-Kanal hindurchgeführt und liegt deshalb in diesem Bereich der Gemeinde Westerrönfeld bereits in einem tiefen Trog. Außerdem ist in einem großen Teilbereich entlang dieses Straßentroges schon eine Lärmschutzwand errichtet worden. Es ist mit erheblicher Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Verkehrslärm und durch den zunehmenden Verkehr zu rechnen.

Da auch der Lärmaktionsplan der Gemeinde Westerrönfeld vom 22.09.2009 Hinweise darauf enthält, dass Immissionsbeeinträchtigungen durch Verkehrslärm auf das Plangebiet einwirken könnten, wurde jetzt von Laim Consult mit Datum vom 10. Mai 2013 noch eine Schalltechnische Untersuchung auf der Grundlage der aktuellen

Verkehrszahlen erarbeitet. Dessen Ergebnisse wurden als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Damit kann sichergestellt werden, dass bei allen Baumaßnahmen im Plangebiet gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden können. Das Gutachten ist als Anlage 2 auch Bestandteil dieser Begründung.

4.4 Örtliche Bauvorschriften

Der Bebauungsplan enthält Bauvorschriften über die Dacheindeckungen und die Dachneigung. Das Wohngebiet stellt sich zurzeit in der Örtlichkeit als relativ einheitliche Bebauung dar, deren Dächer mit roten bzw. rotbraunen oder Schwarz bzw. anthrazitfarbenen Dachziegeln gedeckt sind. Diese für Norddeutschland und die Gemeinde Westerrönfeld typische Bebauungscharakteristik soll erhalten und auch für die Neubauten wieder aufgegriffen werden.

Um die Möglichkeit zur Nutzung erneuerbarer Energien zu ermöglichen, werden aber Solaranlagen auf einer Dachseite zugelassen. Damit wird ein Kompromiss zwischen Wärmetechnik und Klimaschutz sowie den ortsgestalterischen Grundsätzen gefunden.

Durch die Vorgaben zur Dachneigung werden untypische Flachdachgebäude ausgeschlossen.

Auf der anderen Seite wird auf die Festsetzung von Dachformen sowie von Firststrichtungen oder ähnlichen Gestaltungsfestsetzungen verzichtet. Auch die Errichtung von Wintergärten wird von den ortsgestalterischen Bauvorschriften ausgenommen. Sie passen nicht auf gläserne Anbauten wie ein Wintergarten.

4.5 Landschaftspflege

Da ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB erstellt wird, ist die Erarbeitung eines gesonderten Umweltberichtes nicht notwendig. Die Grundstücke im Plangebiet sind mit Wohnhäusern bebaut. Die rückwärtigen Bereiche werden intensiv als Hausgärten genutzt. Die Neubaumöglichkeiten, die der Bebauungsplan Nr. 30 einräumt, werden daher nicht zu erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft führen.

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich nach Anlage 1 Nr. 18.7 in Verbindung mit 18.8 UVPG um ein sog. „Städtebauprojekt für sonstige bauliche Anlagen“. Die geltenden Größen- oder Leistungswerte für die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. einer Einzelfallprüfung nach UVPG (zulässige Grundfläche von 100.000 m² bzw. 20.000 m²) werden bei dem vorliegenden Bebauungsplan nicht erreicht. Deshalb besteht für dieses Bauleitplanverfahren keine

Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, weshalb aus diesem Grunde auch auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet wird.

Ein an der Einmündung des Fußweges von der Straße Am Judenfriedhof zur Jakob-Rohwer-Straße befindlicher Großbaum wird, da er raumbildend ist, als zu erhalten festgesetzt. Er wirkt von allen Straßenverkehrsflächen her sehr dominant und prägt das Baugebiet, weshalb seine Erhaltung wichtig ist.

Größere Knicksysteme oder sonstige schützenswerte grünordnerische Bereiche sind im Plangebiet nicht vorhanden und müssen deshalb nicht entsprechend dargestellt werden. Lediglich der vorhandene Knick entlang des Fußweges im Süden ist nachrichtlich dargestellt worden. Er ist bereits gesetzlich geschützt. Der zu seiner Erhaltung notwendige Knickschutzstreifen wurde mit entsprechenden textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan verankert.

5. Denkmalschutz

Denkmalschutz und Denkmalpflege dienen der Erforschung und Erhaltung von Kulturdenkmalen und Denkmalbereichen. Das Land, die Kreise und die Gemeinden fördern diese Aufgabe. Kulturdenkmale sind Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen, technischen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen.

Unmittelbar an den räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes schließen sich zwei erst kürzlich in das Denkmalsbuch des Landes Schleswig-Holstein eingetragene Kulturdenkmale an: der Jüdische Friedhof und die Zufahrtsallee Am Judenfriedhof. Es handelt sich dabei um Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung. Der Friedhof wurde seinerzeit auf Grund der Regeln des jüdischen Religionsgesetzes außerhalb der Stadt und von den Wohnsiedlungen entfernt angelegt.

Die Errichtung von Anlagen in der unmittelbaren Umgebung und innerhalb wesentlicher Sichtachsen eines in das Denkmalsbuch eingetragenen Kulturdenkmals bedarf der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde, wenn die Anlagen eine Gefahr für den Denkmalwert bedeuten. Für alle an den jüdischen Friedhof und die Zufahrtsallee angrenzende Grundstücke wird deshalb nachrichtlich der Umgebungsschutzbereich der Kulturdenkmale nach § 7 (1) Nr. 3 DSchG in die Planzeichnung eingetragen. Damit sind alle Flurstücke nachrichtlich gekennzeichnet, für die die Regelungen des

Denkmalschutzes und damit auch die Beteiligung der unteren Denkmalschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren gilt. Bei Neu-, Um- und Anbauten wird eine entsprechende Beteiligung und Prüfung nach dem Denkmalrecht stattfinden. Die im Plan enthaltenen Örtlichen Bauvorschriften werden dabei von der unteren Denkmalschutzbehörde explizit begrüßt. Ihre Beachtung fördert die Einhaltung des Umgebungsschutzes für die Denkmäler.

Da bereits fast alle Grundstücke, die im Umgebungsbereich liegen, entlang der Jakob-Rohwer-Straße bebaut sind oder zur Zeit gerade mit An- oder Umbauten versehen werden, soll aus Gleichbehandlungsgrundsätzen auch die Bebauungsmöglichkeit z.B. des Flurstückes 38/20 weiterhin in der durch Baugrenzen ausgewiesenen Weise erhalten werden. Bei einem möglichen Neubau wird auch dazu die untere Denkmalschutzbehörde gehört werden. Der Neubau muss sich den denkmalpflegerischen Gesichtspunkten unterordnen. Es soll aus Gleichbehandlungsgrundsätzen und weil das fragliche Grundstück durch einen gut ausgebildeten zum Erhalt festgesetzten Knick und einen Fußweg vom Friedhofsgelände getrennt ist, bei der Bebauungsmöglichkeit verbleiben.

Auch die Bebauungsmöglichkeiten auf den Flurstücken 42/19 und 38/23 können aus den selben Gründen und unter der städtebaulichen Überlegung der Innenverdichtung wie ausgewiesen erhalten bleiben, zumal sie teilweise schon ausgenutzt worden sind. Aber auch hier gelten die Denkmalschutzvorschriften für Neu-, An- und Umbauten.

Da nur relativ geringe Ausnutzungsziffern und Bauweisen vorgegeben sind, ist eine unzumutbare Beeinträchtigung der Denkmale trotzdem nicht zu befürchten. Die vorhandene Bebauungscharakteristik des gesamten Wohnbereiches wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere durch größere Grundstücke bedingt durch Grundstücksmindestgrößen und maximale Firsthöhen- und Wohneinheitenbegrenzung aufgegriffen und gewahrt. Damit ist sichergestellt, dass sich Bauvorhaben der vorhandenen örtlichen Bebauung anpassen und sich von daher nicht negativ auf die Denkmale auswirken.

Die untere Denkmalschutzbehörde geht auch davon aus, dass die denkmalgeschützten Altbäume weder direkt noch indirekt beschädigt werden (z. B. durch Zuwegungen oder Verlegen von Leitungen).

Bei Bedarf empfiehlt sich eine Beratung durch die untere Denkmalschutzbehörde (Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde).

Das Archäologische Landesamt kann zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leit der Arbeiten.

6. Ver- und Entsorgung, Altablagerungen

Die vorhandenen Gebäude im Plangebiet sind über das vorhandene Straßensystem und die dort verlegten Ver- und Entsorgungsleitungen ordnungsgemäß ver- und entsorgt. Ein Anschluss der wenigen möglichen Neubauten an das vorhandene Ver- und Entsorgungssystem ist ohne Probleme möglich. Die Grundstückseigentümer müssen vor Baubeginn entsprechende Abstimmungsgespräche mit den zuständigen Ver- und Entsorgungsträgern führen.

An der Straße „Am Tunnel“ ist ein Versorgungsgrundstück vorhanden, auf der ein Trafo für die Stromversorgung sowie eine Wasserübergabestation eingerichtet worden sind. Die entsprechende Fläche ist im Bebauungsplan ausgewiesen und festgesetzt worden. Damit ist ihre weitere Nutzung als Ver- und Entsorgungseinrichtung gewährleistet. Für die Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG sind unter: leitungsauskunft@sh-netz-com erhältlich.

Durch das Plangebiet verläuft im öffentlichen Verkehrsbereich das verrohrte Gewässer Meesdiek. Sein Bestand muss zur ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung erhalten bleiben. Durch Nachverdichtung zusätzlich anfallende Regen- und Schmutzwassermengen dürfen die bestehenden Regen- und Schmutzwasseranlagen nicht überlasten. Gemäß § 60 WHG sind die vorhandenen Abwasseranlagen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Abwassertechnik anzupassen.

Eine ordnungsgemäße Müllabfuhr bleibt weiterhin unverändert möglich. Die hinter liegenden, rückwärtigen Grundstücksteile werden als Pfeifenstilgrundstück an das vorhandene Straßensystem angeschlossen. Die Müllbehälter müssen hier am Abfuhrtag von den Grundstückseigentümern bis an die öffentliche Straßenfläche gebracht werden.

Eine feuerwehrtechnische Erreichbarkeit ist für alle Grundstücke gewährleistet. Die zukünftigen Pfeifenstilgrundstücke werden nicht so lang, dass sie nicht von der Feuerwehr erreichbar wären.

Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde keine Altablagerungen und keine Altstandorte. Sollten jedoch bei Umsetzung der Planungsabsichten Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises umgehend unter der Tel.-Nr. 04331/202-517 in Kenntnis zu setzen. Die weiteren Maßnahmen werden von dort aus abgestimmt.

Das Archäologische Landesamt kann zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leit der Arbeiten.

7. Bodenordnende Maßnahmen und Finanzierung

Öffentlich rechtliche bodenordnende Maßnahmen rufen die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht hervor. Bei der Verwirklichung von Neubaumaßnahmen wird auf privaten Grunderwerb gesetzt.

Die Finanzierung der Planungskosten zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Haushaltsplan der Gemeinde Westerrönfeld. Weitere Finanzierungskosten zur Verwirklichung der Festsetzungen des Bebauungsplanes kommen auf die Gemeinde nicht zu. Öffentliche Verkehrssysteme oder zusätzliche Ver- und Entsorgungsflächen müssen nicht hergestellt werden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Westerrönfeld hat die Begründung in der Sitzung am 03.12.14 gebilligt.

Westerrönfeld, 18.12.2014

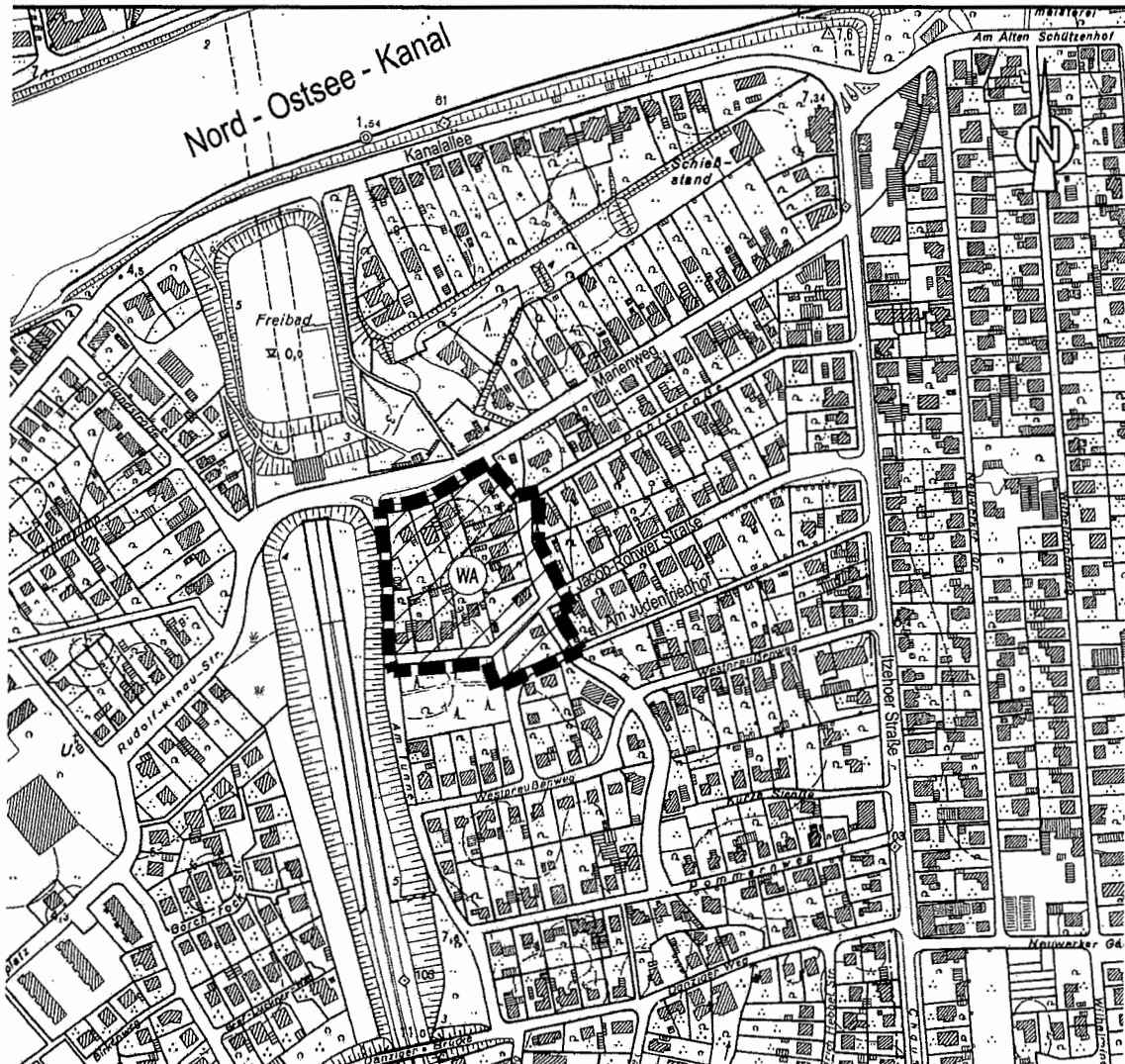

.....
Unterschrift Bürgermeister

16. Änderung als Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westerrönfeld (im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30)

Planzeichnung

Es gilt die BauNVO 1990

M. 1:5000



Planzeichenerklärung

Planzeichen Erläuterungen

Darstellungen

Art der baulichen Nutzung



Allgemeine Wohngebiete

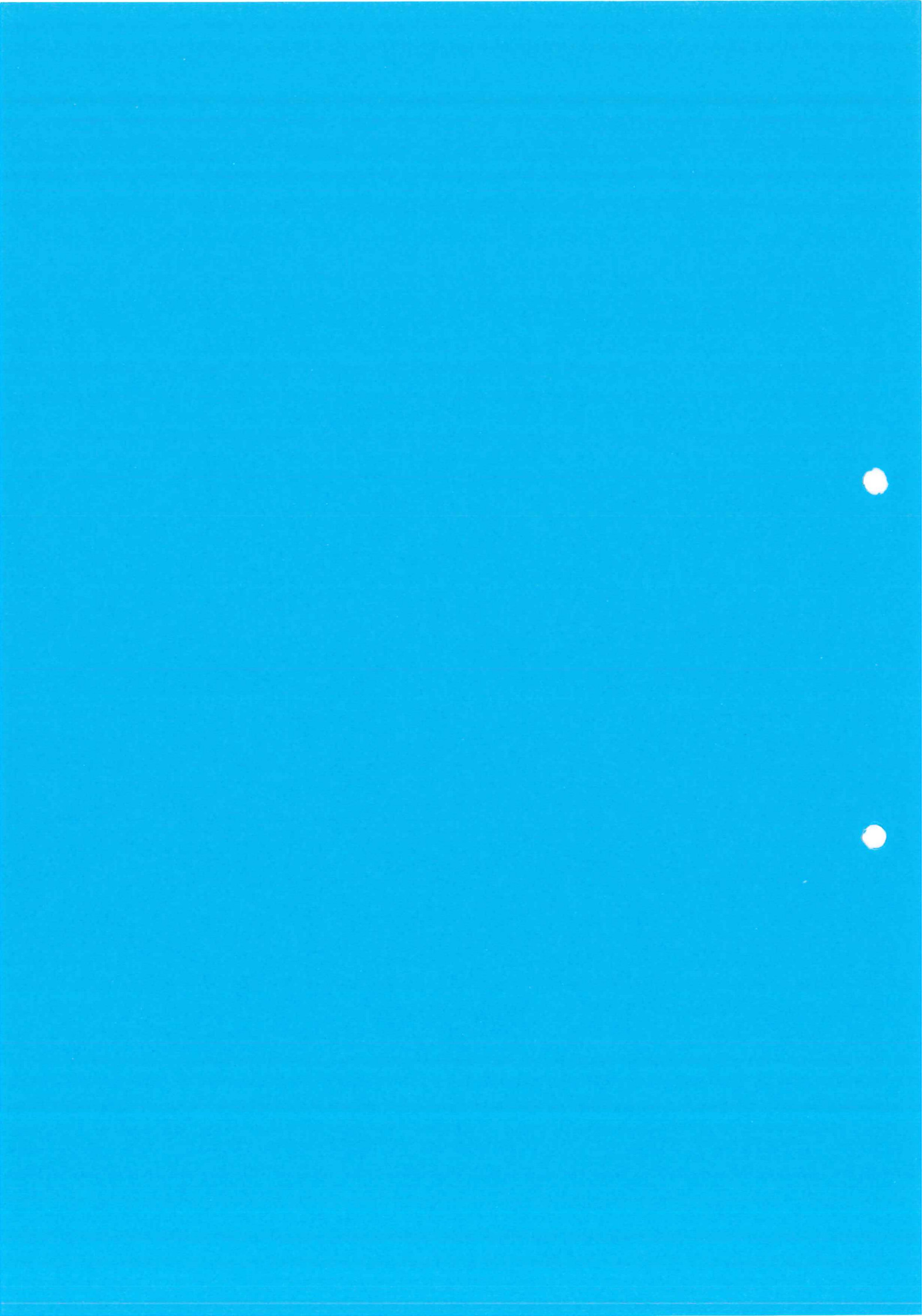
§ 4 BauNVO

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der
Berichtigung des Flächennutzungsplanes

§ 5 (1) BauGB



Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Westerrönfeld

Projektnummer: 13116

10. Mai 2013

Im Auftrag von:
Amt Jevenstedt
Meiereistraße 5
24808 Jevenstedt

Dieses Gutachten wurde im Rahmen des erteilten Auftrages für das oben genannte Projekt / Objekt erstellt und unterliegt dem Urheberrecht. Jede anderweitige Verwendung, Mitteilung oder Weitergabe an Dritte sowie die Bereitstellung im Internet – sei es vollständig oder auszugsweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Urhebers.

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung.....	2
2.	Örtliche Situation	2
3.	Beurteilungsgrundlagen	3
3.1.	Schalltechnische Anforderungen in der Bauleitplanung	3
3.1.1.	Allgemeines	3
3.1.2.	Möglichkeiten zur Vermeidung von Konflikten	4
4.	Verkehrslärm	5
4.1.	Verkehrsmengen	5
4.2.	Emissionen	6
4.3.	Immissionen	6
4.3.1.	Allgemeines	6
4.3.2.	Schutz des Plangeltungsbereichs vor Verkehrslärm	6
5.	Textvorschläge für Begründung und Festsetzungen	7
5.1.	Begründung	7
5.2.	Festsetzungen	9
6.	Quellenverzeichnis	12
7.	Anlagenverzeichnis.....	I

1. Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Jacob-Rohwer-Str. / Meesdiek / Am Tunnel“ plant die Gemeinde Westerrönnfeld, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung neuer Wohnbauflächen als verdichtete Bebauung im Innenbereich zu schaffen. Die Ausweisung ist als allgemeines Wohngebiet (WA) geplant.

Die in Aussicht genommene Fläche befindet sich östlich der Straße Am Tunnel und südlich der Straße Meesdiek in der Gemeinde Westerrönnfeld.

Das Plangebiet wird in erster Linie durch die Geräuschemissionen des Straßenverkehrs auf der Bundesstraße B 77 belastet.

Mit der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung sind die zu erwartenden schallschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens zu beurteilen und mögliche Konflikte darzustellen. In der vorliegenden Untersuchung werden daher folgende Konflikte bearbeitet:

- Schutz der Nachbarschaft vor Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen durch den B-Plan-induzierten Zusatzverkehr;
- Schutz des Plangeltungsbereichs vor Verkehrslärm.

Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 [4] zur DIN 18005, Teil 1, „Schallschutz im Städtebau“ [3], wobei zwischen gewerblichem Lärm und Verkehrslärm unterschieden wird. Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der 16. BImSchV („Verkehrslärmschutzverordnung“ [2]) orientieren.

In den Bebauungsplan sind gegebenenfalls Festsetzungen aufzunehmen, die dem Schutz der innerhalb des Plangeltungsbereiches vorhandenen oder geplanten baulichen Nutzungen dienen. Die vorliegende Untersuchung enthält die in diesem Zusammenhang erforderlichen Aussagen (Abwägung aktiver und/oder passiver Lärmschutzmaßnahmen).

Für die Ermittlung der Beurteilungspegel aus dem Verkehrslärm werden Prognoseverkehrsbelastungen (2025/30) verwendet.

Die ggf. erforderlichen Aussagen zum Umweltbericht sind in den textlichen Vorschlägen für die Begründung enthalten.

2. Örtliche Situation

Die neuen allgemeinen Wohngebietsflächen sollen östlich der Straße Am Tunnel und südlich der Straße Meesdiek in der Gemeinde Westerrönnfeld realisiert werden. Die Erschließung erfolgt über die Jacob-Rohwer-Straße sowie über die Straße Meesdiek.

In direkter Nachbarschaft des Plangeltungsbereiches befindet sich weitere Wohnbebauung.

Die genauen örtlichen Gegebenheiten sind dem Plan der Anlage A 1 zu entnehmen.

3. Beurteilungsgrundlagen

3.1. Schalltechnische Anforderungen in der Bauleitplanung

3.1.1. Allgemeines

Die Berücksichtigung der Belange des Schallschutzes erfolgt nach den Kriterien der DIN 18005 Teil 1 [3] in Verbindung mit dem Beiblatt 1 [4] unter Beachtung folgender Gesichtspunkte:

- Nach § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen.
- Nach § 50 BImSchG ist die Flächenzuordnung so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen unter anderem auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Die Orientierungswerte nach [4] stellen aus der Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Zielwerte dar. Sie dienen lediglich als Anhalt, so dass von ihnen sowohl nach oben (bei Überwiegen anderer Belange) als auch nach unten abgewichen werden kann.

Konkreter wird im Beiblatt 1 zur DIN 18005/1 in diesem Zusammenhang ausgeführt: „In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelagen, lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z.B. durch geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen (insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.“

Über den Abwägungsspielraum gibt es keine Regelungen. Zur Beurteilung des Verkehrslärms kann man hilfsweise als Obergrenze die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV [2] heranziehen, da davon ausgegangen werden kann, dass die 16. BImSchV rechtlich insoweit nicht strittig ist.

Aufgrund neuer Erkenntnisse im Rahmen eines Austausches mit dem Innenministerium Schleswig-Holstein bezüglich der Beurteilung der Schutzbedürftigkeit von Außenwohnbereichen, wird die Ausdehnung des Lärmschutzbereichs, innerhalb derer bauliche Anlagen aufgrund der Überschreitung des Tages-Immissionsgrenzwertes geschlossen auszuführen sind, etwas weiter gefasst. Danach ist eine Überschreitung des jeweiligen Orientierungswertes bei Außenwohnbereichen von maximal 3 dB(A) zulässig.

Die Beurteilungspegel der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie und Gewerbe, Freizeitlärm) sollen gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 wegen der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräusch-

quellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht addiert werden.

Für die im Rahmen dieser Untersuchung zu betrachtenden Nutzungsarten legt Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 die in Tabelle 1 zusammengefassten Orientierungswerte für Beurteilungspegel aus Verkehrs- und Gewerbelärm fest. Beurteilungszeiträume sind die 16 Stunden zwischen 6 und 22 Uhr tags sowie die 8 Stunden von 22 bis 6 Uhr nachts.

Tabelle 1: Orientierungswerte nach DIN 18005 Teil 1, Beiblatt 1 [4]

Nutzungsart	Orientierungswert nach [4]		
	tags	nachts	
		Verkehr ^{a)}	Anlagen ^{b)}
	dB(A)		
reine Wohngebiete (WR), Wochenendhausgebiete und Ferienhausgebiete	50	40	35
allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS) und Campingplatzgebiete	55	45	40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen	55	55	55
Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI)	60	50	45
Kerngebiete (MK) und Gewerbegebiete (GE)	65	55	50
sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 bis 65	35 bis 65	35 bis 65

^{a)} gilt für Verkehrslärm;

^{b)} gilt für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Anlagen

Tabelle 2: Immissionsgrenzwerte nach § 2 Absatz 1 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung [2]

Nr.	Gebietsnutzung	Immissionsgrenzwerte	
		tags	nachts
		dB(A)	
1	Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime	57	47
2	reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	59	49
3	Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	64	54
4	Gewerbegebiete	69	59

3.1.2. Möglichkeiten zur Vermeidung von Konflikten

Um bereits in der Phase der Bauleitplanung sicherzustellen, dass auch bei enger Nachbarschaft von gewerblicher Nutzung, Verkehrswegen und Wohnen die Belange des Schallschutzes betreffende Konflikte vermieden werden, stehen verschiedene planerische Instrumente zur Verfügung.

Von besonderer Bedeutung sind:

- die Gliederung von Baugebieten nach in unterschiedlichem Maße schutzbedürftigen Nutzungen,
- aktive Schallschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwände und -wälle;
- Emissionsbeschränkungen für Gewerbeflächen durch Festsetzung maximal zulässiger flächenbezogener immissionswirksamer Schallleistungspegel als Emissionskontingentierung „nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften“ im Sinne von § 1, (4), Satz 1, Ziffer 2 BauNVO sowie eines entsprechenden Nachweisverfahrens,
- Maßnahmen der Grundrissgestaltung und der Anordnung von Baukörpern derart, dass dem ständigen Aufenthalt von Personen dienende Räume zu den lärmabgewandten Gebäudeseiten hin orientiert werden,
- Vorzugsweise Anordnung der Außenwohnbereiche im Schutz der Gebäude,
- ersatzweise passiver Schallschutz an den Gebäuden durch Festsetzung von Lärmpegelbereichen nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau [5].

Nicht Gegenstand von Festsetzungen im Bebauungsplan sind – unter Beachtung des Gebotes der planerischen Zurückhaltung – Regelungen im Detail, wenn zum Schutz der Nachbarschaft vor Lärmeinwirkungen erforderliche konkrete Maßnahmen in Form von Auflagen im Baugenehmigungsverfahren durchsetzbar sind.

4. Verkehrslärm

4.1. Verkehrsmengen

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Als maßgebende Quelle wird die Bundesstraße B 77 berücksichtigt.

Die Straßenverkehrsbelastungen (DTV - durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke an allen Tagen des Jahres) und die maßgeblichen Lkw-Anteile (Kfz mit mehr als 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht, p) auf der Bundesstraße B 77 wurden der manuellen Verkehrszählung aus dem Jahr 2010 der Bundesanstalt für Straßenwesen (bast) entnommen. Die Verkehrsbelastungen wurden auf den Prognose-Horizont 2025/30 hochgerechnet. Dabei wurde eine allgemeine Verkehrssteigerung von etwa 0,5 Prozentpunkten pro Jahr berücksichtigt (Hochrechnungsfaktor: 1,1).

Im vorliegenden Fall ist durch die Ausweisung von allgemeinen Wohngebietsflächen nicht mit einer erheblichen Zunahme im öffentlichen Straßenverkehr zu rechnen, so dass sich der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr vom Prognose-Nullfall zum Prognose-Planfall nicht beurteilungsrelevant verändert. Daher ist eine detaillierte Untersuchung des B-Plan-induzierten Zusatzverkehrs auf öffentlichen Straßen nicht erforderlich.

Eine Zusammenstellung der Verkehrsbelastungen findet sich in Anlage A 2.1.

4.2. Emissionen

Die Emissionspegel wurden entsprechend den Rechenregeln gemäß RLS-90 [7] berechnet. Eine Zusammenstellung zeigt die Anlage A 2.3.

4.3. Immissionen

4.3.1. Allgemeines

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte mit Hilfe des EDV-Programms Cadna/A [9] auf Grundlage der Rechenregeln der RLS-90 [7].

Für die Beurteilung werden im Ausbreitungsmodell zudem die Abschirmwirkung von vorhandenen Gebäuden sowie Reflexionen an den Gebäudeseiten berücksichtigt. Die Berechnung der Geräuschbelastung innerhalb des Plangeltungsbereiches erfolgt in Form von Rasterlärmkarten.

Die in die Modellrechnung eingehenden örtlichen Gegebenheiten sowie die Lage der Lärmquellen und Immissionsorte sind aus der Anlage A 1 ersichtlich.

4.3.2. Schutz des Plangeltungsbereichs vor Verkehrslärm

Innerhalb des Plangebiets ist die Ausweisung als allgemeines Wohngebiet geplant. Die Beurteilungspegel aus Verkehrslärm im Plangebiet sind in Form von Rasterlärmkarten in der Anlage A 2.4 dargestellt.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind auf den Baugrenzen parallel der Am Tunnel Beurteilungspegel aus Verkehrslärm von bis zu 63,3 dB(A) tags und 55,1 dB(A) nachts zu erwarten. Der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags wird teilweise und der Orientierungswert von 45 dB(A) nachts wird überwiegend überschritten. Der Immissionsgrenzwert für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags wird ab einem Abstand von bis zu 39 m und der Immissionsgrenzwert von 49 dB(A) nachts wird ab einem Abstand von bis zu 60 m gemessen von der westlichen Plangeltungsbereichsgrenze eingehalten.

Schutzmaßnahmen in Form von aktivem Lärmschutz sind an der Straße Am Tunnel überwiegend aus Belegenheitsgründen und der Erschließung des Plangebietes nicht möglich.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können aufgrund der Bauweise durch Grundrissgestaltung (Verlegung der schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite), Abrücken der Baugrenze oder passiven Schallschutz geschaffen werden.

Die Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz von Büro- und Wohnnutzungen vor Verkehrslärm ergeben sich gemäß DIN 4109. Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt durch Festsetzung von Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109.

Die Lärmpegelbereiche werden nach DIN 4109 [5], Ziffer 5.5 ermittelt. Der maßgebliche Außenlärmpegel für den Verkehrslärm ergibt sich aus dem um 3 dB(A)¹ erhöhten Beurteilungspegel tags. Berechnungsgrundlage bilden die Verkehrsbelastungen im Prognose-Planfall (2025/30). Die Abgrenzung der Lärmpegelbereiche aus Verkehrslärm ist in dem Plan in Anlage A 2.4.4 dargestellt.

Zum Schutz der Nachtruhe innerhalb des Plangeltungsbereiches sind in den Bereichen, in denen der Orientierungswert für Wohnbebauung von 45 dB(A) nachts überschritten wird, für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann.

Bei der Beurteilung von Außenwohnbereichen lassen sich folgende Ergebnisse festhalten:

- Innerhalb des Plangeltungsbereiches wird der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) innerhalb möglicher ebenerdiger Außenwohnbereiche in Richtung der Straße Am Tunnel ausschließlich in der Südwestecke des Plangebietes nördlich der Jacob-Rohwer-Straße bis zu einem Abstand von bis zu 11 m mehr als 3 dB(A) überschritten.
- In den Obergeschossen wird der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) innerhalb möglicher Außenwohnbereiche in Richtung der Straße Am Tunnel im Südwesten des Plangeltungsbereiches ab einem Abstand von bis zu 49 m nicht mehr als 3 dB(A) überschritten.

Außenwohnbereiche sind in den Bereichen, in denen der geltende Orientierungswert um mehr als 3 dB(A) überschritten wird, auszuschließen bzw. auf der lärmabgewandten Seite auszuführen. Die Ausführung von nicht beheizten Wintergärten innerhalb dieser Abstände ist generell zulässig.

5. Textvorschläge für Begründung und Festsetzungen

5.1. Begründung

a) Allgemeines

Die Gemeinde Westerrönnfeld plant mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung neuer Wohnbauflächen als verdichtete Bebauung im Innenbereich zu schaffen. Es ist eine Ausweisung als allgemeines Wohngebiet vorgesehen.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden die zu erwartenden schallschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens aufgezeigt und beurteilt.

¹ Zuschlag zur Berücksichtigung der Abhängigkeit der Schalldämmung von Fenstern vom Einfallswinkel des Schalls (Messung der akustischen Eigenschaften der Fenster im Prüfstand bei diffusem Schallfeld $\leftrightarrow$ gerichteter Schalleinfall bei Straßenverkehrslärm)

Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1, „Schallschutz im Städtebau“. Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der 16. BImSchV („Verkehrslärmschutzverordnung“) orientieren.

b) Verkehrslärm

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurde der Straßenverkehrslärm auf den maßgeblichen Straßenabschnitten berücksichtigt. Die Straßenverkehrsbelastungen Bundesstraße B 77 wurden der manuellen Verkehrszählung aus dem Jahr 2010 der Bundesanstalt für Straßenwesen (bast) entnommen und auf den Prognosehorizont 2025/30 hochgerechnet.

Im vorliegenden Fall ist der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr nicht beurteilungsrelevant, da aufgrund der Ausweisung von allgemeinen Wohngebietsflächen und aufgrund der bereits vorliegenden Belastung auf den umliegenden Straßenabschnitten nicht mit einer erheblichen Zunahme im öffentlichen Straßenverkehr zu rechnen ist.

Die Berechnung der Schallausbreitung für den Straßenverkehrslärm erfolgte auf Grundlage der Rechenregeln der RLS-90.

Es zeigt sich, dass innerhalb des Plangeltungsbereiches auf den Baugrenzen parallel der Straße Am Tunnel Beurteilungspegel aus Verkehrslärm von bis zu 63,3 dB(A) tags und 55,1 dB(A) nachts zu erwarten sind. Der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags wird teilweise und der Orientierungswert von 45 dB(A) nachts wird überwiegend überschritten. Die Immissionsgrenzwerte für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags und von 49 dB(A) nachts werden überwiegend eingehalten.

Schutzmaßnahmen in Form von aktivem Lärmschutz sind an der Straße Am Tunnel aus Belegenheitsgründen und der Erschließung des Plangebietes nicht möglich.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können aufgrund der Bauweise durch Grundrissgestaltung (Verlegung der schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite), Abrücken der Baugrenze oder passiven Schallschutz geschaffen werden.

Gemäß DIN 4109 ergeben sich Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen vor Verkehrslärm. Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt durch Festsetzung von Lärmpegelbereichen.

Zum Schutz der Nachtruhe innerhalb des Plangeltungsbereiches sind in den Bereichen, in denen der Orientierungswert für Wohnbebauung von 45 dB(A) nachts überschritten wird, für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann.

Bei der Beurteilung von Außenwohnbereichen lassen sich folgende Ergebnisse festhalten:

- Innerhalb des Plangeltungsbereiches wird der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) innerhalb möglicher ebenerdiger Außenwohnbereiche in Richtung der Straße Am Tunnel ausschließlich in der Südwestecke des Plangebietes

nördlich der Jacob-Rohwer-Straße bis zu einem Abstand von bis zu 11 m mehr als 3 dB(A) überschritten.

- In den Obergeschossen wird der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) innerhalb möglicher Außenwohnbereiche in Richtung der Straße Am Tunnel im Südwesten des Plangeltungsbereiches ab einem Abstand von bis zu 49 m nicht mehr als 3 dB(A) überschritten.

Außenwohnbereiche sind in den Bereichen, in denen der geltende Orientierungswert mehr als 3 dB(A) überschritten wird, auszuschließen bzw. auf der lärmabgewandten Seite auszuführen. Die Ausführung von nicht beheizten Wintergärten innerhalb dieser Abstände ist generell zulässig.

5.2. Festsetzungen

Zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen vor Verkehrslärm werden die in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereiche nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau für Neu-, Um- und Ausbauten festgesetzt. Die Festsetzungen gelten für die der Straße Am Tunnel zugewandten Gebäudefronten. Für abgewandte Fronten gelten um jeweils eine Stufe niedrigere Lärmpegelbereiche.

Den genannten Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel L_a	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile ¹⁾ $R'_{w,res}$	
	dB(A)	Wohnräume	Bürräume ²⁾
		[dB]	
III	61 - 65	35	30
IV	66 - 70	40	35

¹⁾ resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)

²⁾ An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Ebenerdige bauliche Anlagen mit schützenswerten Nutzungen (Außenwohnbereiche) im Südwesten des Plangeltungsbereiches sind bis zu einem Abstand von bis zu 11 m gemessen von der westlichen Plangeltungsbereichsgrenze geschlossen bzw. auf der lärmabgewandten Seite auszuführen. Die Ausführung von nicht beheizten Wintergärten innerhalb dieses Abstandes ist generell zulässig.

In den Obergeschossen sind bauliche Anlagen mit schützenswerten Nutzungen (Außenwohnbereiche) im Südwesten des Plangeltungsbereiches bis zu einem Abstand von bis zu 49 m gemessen von der westlichen Plangeltungsbereichsgrenze geschlossen bzw. auf der lärmabgewandten Seite auszuführen. Die Ausführung von nicht beheizten Wintergärten innerhalb dieses Abstandes ist generell zulässig.

Zum Schutz der Nachtruhe sind in den Bereichen, wo der Orientierungswert von 45 dB(A) nachts überschritten wird, für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vor-

zusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann.

Abbildung 1: Lage der Lärmpegelbereiche, Maßstab 1:1.200



(Hinweis an den Planer: Abgrenzung der Lärmpegelbereiche aus der Planzeichnung der obigen Abbildung 1 übernehmen.)

Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches genügen.

Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.

(Hinweis: Es wird empfohlen, folgenden Text mit in den Textteil B „Festsetzungen“ aufzunehmen:

„Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.“)

Hammoor, den 10. Mai 2013


(Dipl.-Ing. (FH) Bianca Berghofer)




(Dipl.-Ing. Björn Heichen)

6. Quellenverzeichnis

Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien

- [1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I Nr. 71 vom 04.10.2002 S. 3830), zuletzt geändert am 27. Juni 2012 durch Artikel 2 des Siebten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften (BGBl. I Nr. 29 vom 29.06.2012 S. 1421);
- [2] Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I Nr. 27 vom 20.06.1990 S. 1036) zuletzt geändert am 19. September 2006 durch Artikel 3 des Ersten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BGBl. I Nr. 44 vom 30.09.2006 S. 2146);
- [3] DIN 18005 Teil 1, Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Juli 2002;
- [4] DIN 18005 Teil 1 Beiblatt 1, Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987;
- [5] DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise, November 1989;
- [6] DIN 4109 Berichtigung 1, Berichtigung zu DIN 4109/11.89, DIN 4109 Bbl. 1/11.89 und DIN 4109 Bbl. 2/11.89, August 1992;

Emissions-/Immissionsberechnung

- [7] Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS-90, Ausgabe 1990;
- [8] DIN ISO 9613-2, Akustik - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren (ISO 9613-2:1996), Oktober 1999;
- [9] DataKustik GmbH, Software, Technische Dokumentation und Ausbildung für den Immissionsschutz, München, Cadna/A® für Windows™, Computerprogramm zur Berechnung und Beurteilung von Lärmimmissionen im Freien, Version 4.3.143 (32-Bit), Oktober 2012;

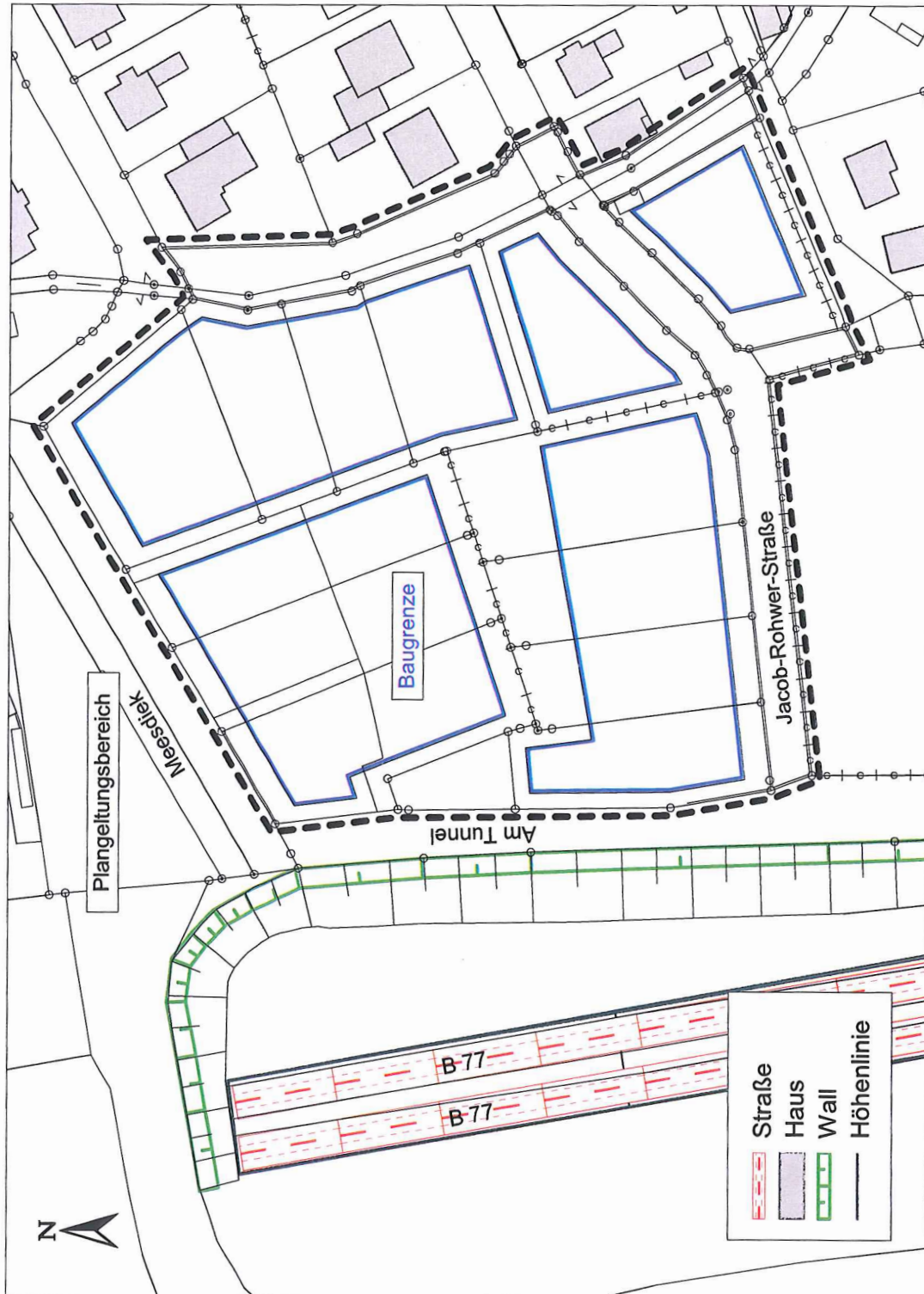
Sonstige projektbezogene Quellen und Unterlagen

- [10] Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Westerrörfeld von Gosch – Schreyer – Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Bad Segeberg, Stand 21. März 2013;
- [11] Informationen gemäß Ortstermin mit Fotodokumentation, LAIRM CONSULT GmbH, 02. Mai 2012;

7. Anlagenverzeichnis

A 1	Lageplan, Maßstab 1:1.200	II
A 2	Verkehrslärm	III
A 2.1	Verkehrsbelastung.....	III
A 2.2	Basis-Emissionspegel.....	III
A 2.3	Emissionspegel	III
A 2.4	Beurteilungspegel aus Verkehrslärm im Plangebiet.....	IV
A 2.4.1	Beurteilungspegel ebenerdige Außenwohnbereiche tags, Aufpunkthöhe 2,0 m, Maßstab 1:1.200	IV
A 2.4.2	Beurteilungspegel tags, Aufpunkthöhe 8,4 m, Maßstab 1:1.200.....	V
A 2.4.3	Beurteilungspegel nachts, Aufpunkthöhe 8,4 m, Maßstab 1:1.200 ...	VI
A 2.4.4	Lärmpegelbereiche, Aufpunkthöhe 8,4 m, Maßstab 1:1.200	VII

A 1 Lageplan, Maßstab 1:1.200



A 2 Verkehrslärm

A 2.1 Verkehrsbelastung

Sp	1	2	3	4	5	6	7	8
Ze	Kürzel	Straßenabschnitt	Prognose-Nullfall 2025/30			Prognose-Planfall 2025/30		
			DTV	p _t	p _n	DTV	p _t	p _n
			Kfz/ 24 h	%	%	Kfz/ 24 h	%	%
B 77								
1	str01	südlich Tunnel	35.076	7,8	9,8	35.076	7,8	9,8

A 2.2 Basis-Emissionspegel

Die folgende Zusammenstellung zeigt die in dieser Untersuchung verwendeten Basis-Emissionspegel $L_{m,E}$ gemäß RLS-90. Die Angaben sind auf 1 Pkw- oder Lkw-Fahrt je Stunde bezogen.

Sp	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Ze	Straßentyp		Steigung/ Gefälle		Straßen- oberfläche		Geschwindig- keiten		Emissions- pegel	
			g	D _{Stg}	StrO	D _{StrO}	v _{PKW}	v _{LKW}	L _{m,E,1}	
	Kürzel	Beschreibung	%	dB(A)		dB(A)	km/h		Pkw	Lkw
1	asph080	nicht geriffelte Gussasphalte, Asphaltbetone und Splitmastix- asphalt	< 5	0,0	asphalt	0,0	80	80	34,8	46,9

A 2.3 Emissionspegel

Sp	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Ze	Straßen- ab- schnitt	Basis- L _{m,E}	Prognose 2025/30						Prognose 2025/30					
			maßgebliche Verkehrs- stärken		maßgebl. Lkw- Anteile		Emissions- pegel L _{m,E}		maßgebliche Verkehrs- stärken		maßgebl. Lkw- Anteile		Emissions- pegel L _{m,E}	
			M _t	M _n	p _t	p _n	tags	nachts	M _t	M _n	p _t	p _n	tags	nachts
			Kfz/h		%		dB(A)		Kfz/h		%		dB(A)	
			B 77											
1	str01	asph080	2.105	281	7,8	9,8	71,4	63,2	2.105	281	7,8	9,8	71,4	63,2

A 2.4 Beurteilungspegel aus Verkehrslärm im Plangebiet

A 2.4.1 Beurteilungspegel ebenerdige Außenwohnbereiche tags, Aufpunkthöhe 2,0 m, Maßstab 1:1.200



A 2.4.2 Beurteilungspegel tags, Aufpunkthöhe 8,4 m, Maßstab 1:1.200



A 2.4.3 Beurteilungspegel nachts, Aufpunkthöhe 8,4 m, Maßstab 1:1.200



A 2.4.4 Lärmpegelbereiche, Aufpunkthöhe 8,4 m, Maßstab 1:1.200

